

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Ganden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. IV

urn:nbn:de:bsz:31-105519

min gesetzt; dieser aber restringiret solchen nur auff etliche/ so böshaffte/ vorsehlich frevelhaffte/ und gänzlich Verstockte wären. Jener macht keinen Unterscheid *inter voluntatem antecedentem & consequentem*, d. i. unter den vorgehenden und nachfolgenden Willen Gottes/ da doch bey diesen solche distinction fast die einzige Brustwehrt ist/ womit man sich zubeschützen gedencket. Ein mehrers wil ich tho nicht anführen. Habe demnach vor nöthig erachtet/ aus des Neulings/ M. Bösens/ Worten selbst/ den Statum controversiæ zu formiren und die Streit-Frage einzurichten/ so daß ich nicht darvor angesehen werden könne/ im geringsten von dem eigentlichen Zwecke der Sachen abgewichen zu seyn. Wann also in der Vorrede oberwehnten Buchs der Inhalt desselben kürzlich in dieser Frage fürgestellt wird: Ob allen Menschen die Gnaden-Thüre bis ans Ende ihres Leben offen stehe/ und darauff fortgefahret wird: Ja das sollen sie wissen/ daß Gott jeden Menschen eine gewisse Zeit zur Busse und Annehmung der Gnade bestimmt habe/ so ist der Status controversiæ, oder die Streit-Frage ebenermassen von mir also abgefaßt worden: Ob einen jedem Menschen/ so lange er lebet/ der Weg zur Gnade durch die Busse offen stehe: Oder aber durch einen peremptorischen Termin schon lange für seinen Tode abgeschnitten werde. Nun sehe und urtheile der verständige Leser/ ob ich von der Meinung der Widriggesinneten abgewichen sey/ und nicht vielmehr den statum controversiæ so formiret/ wie er allerdings von den Widriggesinneten selbst fürgelegt worden.

§. IV.

Solte man aber M. Bösen/ als einen verführten Menschen/ nicht von solchen Ansehen zu seyn erachten/ daß man sich an seine Worte halten könne; wird es vielleicht besser seyn/

seyn / daß ich seines Vorgängers Worte zum Grunde setze/
und wenn selbiger schreibet: **G**ott habe einem jeden seinen
Terminum peremptorium bestimmet / nach welchen kein
weiterer Verzug gegeben werden solle / Bus. Pr. P. II. p.
262. den Statum controversiæ daraus also einrichte:

Ob **G**ott einem jeden Menschen einen terminum
peremptorium gesetzt habe / nach dessen Verflüssung
ihm der Weg zur Gnade nicht mehr offen stehe?

Da zwar die Worte ein wenig anders kommen / als oben/
der Verstand aber allerdings einerley verbleibet. Underdes-
sen wird sich niemand seiner Worte schämen dürffen / so er in
öffentlichen Schrifften führet / und wenn die Apologeten uns
durch unserer Theologorum Zeugnisse zu widerlegen su-
chen / wundere ich mich billig / warum es einige von ihnen so
übel nehmen / daß auch wir derer Widriggesinneten Schrifften
anziehen / und aus solchen ihre Irr-Lehren darthun. Es ist ih-
nen beydes nicht zu Dancke / werden ihre Worte verschwiegen/
so heißen es falsche imputationes: Werden sie angeführet/
so heißen es wohl gar Lasterungen / doch wird das letzte wohl
das sicherste seyn / den ganzen Handel des Streits zu erfors-
chen. Ich werde mich aber der Lehr-Art bedienen / so ich in
meinen Collegio Polemico privato lehrhin vor nützlich be-
funden / darin ich alle streitige puncte also abgefasset / daß alles
quoad subjectum, prædicatum, und copulam erwogen
wird / d. i. so viel man es in unserer Sprache erreichen kan (1)
Wovon die Frage sey (2) Was gefragt werde (3) Wie
die Frage zusammen henge. Auff solche Art hoffe ich alles
am klärlichsten fürzustellen und dem Vertheidiger der Bösi-
schen Sache keine Gelegenheit zu geben / daß er vorwende / als
ginge man von Zweck ab / agierte nur ein Redner / und was ders
gleichen Fürwürffe mehr sind.

§. V.